



HESSISCHER LANDTAG

25. 10. 2024

Kleine Anfrage

**Gerhard Bärsch (AfD), Sandra Weegels (AfD), Volker Richter (AfD),
Pascal Schleich (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD), Maximilian Müger (AfD),
Robert Lambrou (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD), Jochen K. Roos (AfD) und
Marcus Resch (AfD) vom 24.06.2024**

Strafanzeigen im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch in Kindertagesstätten

und

Antwort

Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut Medienberichten kam es im Jahre 2023 zu mehreren Strafanzeigen gegenüber Mitarbeitern von Kindertagesstätten im Frankfurter und Darmstädter Raum. Ermittelt wurde seinerzeit wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen, des sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind und des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz und der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

- Frage 1 In welchen hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten kam es im Jahre 2023 zu Strafanzeigen wegen Straftaten aus dem 13. Abschnitt des StGB, die zum Nachteil von Kindern in Kindertagesstätten oder vergleichbaren Einrichtungen begangen wurden?
Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten, Einrichtung und Art der Beschuldigung.
- Frage 2 Aus welchem Personenkreis setzt sich der Kreis der ermittelten Tatverdächtigen zusammen?
Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten, Einrichtung, Art der Beschuldigung sowie Personenkreis nach folgenden Kriterien: Erzieherisches Personal, sonstige Beschäftigte (z. B. Reinigungsdienst) oder einrichtungsfremde Dritte (z. B. Besucher).
- Frage 3 Wie zeigte sich der weitere strafprozessuale Verfahrenslauf der unter 1. abgefragten Taten?
Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten, Einrichtung und Art des Verfahrensausgangs nach folgender Gliederung: Einstellung des Verfahrens mit Einstellungsgrund, Geldstrafe, Freiheitsstrafe oder noch laufendes Verfahren.

Die Fragen 1. bis 3. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung wird auf die Anlage verwiesen. Gegenstand sämtlicher von den Staatsanwaltschaften berichteter Vorgänge sind Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs von Kindern.

- Frage 4 Gab es Personen unter den Tatverdächtigen, die nicht zum ersten Mal bezüglich der unter 1. genannten Tatvorwürfe unter Verdacht gerieten?
Bitte bejahendenfalls aufgliedern nach Landkreisen/kreisfreien Städten, Einrichtung sowie Art des Verfahrensausgangs der früheren Vorwurfslagen.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt hat berichtet, dass gegen einen Tatverdächtigen wegen einer Tat des sexuellen Missbrauchs, begangen in einer Kindertagesstätte im Hochtaunuskreis, Anklage erhoben wurde. Bezüglich einer weiteren Tat des sexuellen Missbrauchs wurde im Hinblick auf die erhobene Anklage nach § 154 StPO verfahren.

Gegen einen weiteren Tatverdächtigen wurde in einem nicht von Frage 1 umfassten Zeitraum wegen einer Tat des sexuellen Missbrauchs, begangen in einer Kindertagesstätte im Wetteraukreis, Anklage erhoben. Weitere Vorwürfe, die vor dem der Anklage gegenständlichen Tatzeitraum lagen, wurden mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Frage 5 Liegen Anhaltspunkte dahingehend vor, dass zwischen den unter 1. abgefragten Taten auch im Hinblick auf den ermittelten Kreis der Tatverdächtigen dergestalt Verbindungen vorliegen, dass einrichtungsübergreifende Tatserien nicht ausgeschlossen werden können?

Nach den Berichten der Staatsanwaltschaften liegen keine Anhaltspunkte im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 6 In welchen Fällen der unter 1. abgefragten Strafanzeigen oder damit in kausalem Zusammenhang stehenden Folgeermittlungen, bspw. wegen des Verdachts auf Strafvereitelung o. ä., wurden Mitarbeiter freigestellt?

Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten, Einrichtung, Art des Vorwurfs sowie ob vorübergehend oder dauerhaft freigestellt.

Frage 7 In welchen Fällen der unter 1. abgefragten Strafanzeigen oder damit in kausalem Zusammenhang stehenden Folgeermittlungen, bspw. wegen des Verdachts auf Strafvereitelung o. ä., arbeiten die betreffenden Mitarbeiter weiterhin in den gleichen Kindertagesstätten?

Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten, Einrichtung sowie Art des Vorwurfs.

Frage 8 Welche Gründe wurden im Falle eines Stellenwechsels der betreffenden Mitarbeiter genannt?

Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie dem Grund des Wechsels.

Frage 9 Wie verlaufen die verpflichtenden Meldewege nach Vorkommnissen der unter 1. dargestellten Art hin zum Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales?

Bitte den Meldeweg genau darstellen.

Die Fragen 6 bis 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der Praxis werden die Vorkommnisse vordringlich einzelfallbezogen im Rahmen der Beratung seitens der örtlichen Jugendämter durch organisatorische und unterstützende Maßnahmen gelöst. Hierzu zählt die Freistellung von Personen, die einer Straftat verdächtig sind, durch die Einrichtungsträger, bis der Verdacht ausgeräumt wird. Erforderliche strafrechtliche Ermittlungen werden initiiert. Sofern diese zu einer entsprechenden Verurteilung führen, erfolgt ein Tätigkeitsausschluss gemäß § 72a SGB VIII.

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen. Die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen obliegt dem Landesjugendamt. Das Jugendamt, in dessen Bezirk eine Einrichtung oder eine sonstige betreute Wohnform gelegen ist, unterstützt das Landesjugendamt maßgeblich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben.

Meldungen zu besonderen Vorkommnissen in Kindertageseinrichtungen sind vom Träger zunächst an das örtliche zuständige Jugendamt zu richten. Den örtlichen Jugendämtern obliegt die Prüfung vor Ort, die Begleitung und Unterstützung der Träger und damit auch die Vorbereitung von betriebserlaubnisbezogenen Entscheidungen des Landesjugendamtes, soweit solche erforderlich werden. Das Jugendamt hat das Landesjugendamt dann zu unterrichten und entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen, wenn es von Umständen Kenntnis erhält, die zu nachträglichen Auflagen, zur Rücknahme oder zum Widerruf der Erlaubnis oder zu einer Tätigkeitsuntersagung führen können. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Beratung des Trägers durch das Jugendamt nicht ausreicht, um das Kindeswohl zu gewährleisten.

Im Übrigen wird auf die Anlage verwiesen.

Wiesbaden, 25. Oktober 2024

Christian Heinz

Anlage

Anlage Drs. 21/744

Tatort	Einrichtung	Stellung des Beschuldigten	Ausgang des Verfahrens
Frankfurt am Main	Wohngruppe der Kinder- und Jugendhilfe	kein Täter identifiziert	Einstellung, § 170 Abs. 2 StPO
Frankfurt am Main	Kindertagesstätte	Erzieher	Vorgang noch offen
Frankfurt am Main	Kindertagesstätte	Erzieher	Einstellung, § 170 Abs. 2 StPO
Frankfurt am Main	Kindertagesstätte	Erzieher	Einstellung, § 170 Abs. 2 StPO
Frankfurt am Main	Kindertagesstätte	Erzieher (FSJ)	Vorgang noch offen
Frankfurt am Main	-	KiTA-Kind	-
Frankfurt am Main	Kindergarten	Erzieher	Vorgang noch offen
Frankfurt am Main	Kindertagesstätte	Erzieher	Einstellung, § 170 Abs. 2 StPO
Groß-Gerau	Kindertagesstätte	KiTA-Kind	-
Hochtaunuskreis	Kindertagesstätte	Erzieher	Einstellung, § 170 Abs. 2 StPO
Hochtaunuskreis	Kindertagesstätte	Praktikant	Anklage erhoben
Hochtaunuskreis	Kindertagesstätte	Erzieher	Vorgang noch offen
Kreis Bergstraße	Kindergarten	Erzieher	Einstellung, § 170 Abs. 2 StPO
Landkreis Darmstadt-Dieburg	Kindertagesstätte	Erzieher	Einstellung, § 170 Abs. 2 StPO
Landkreis Darmstadt-Dieburg	Kindergarten	kein Täter identifiziert	Einstellung, § 170 Abs. 2 StPO
Landkreis Gießen	Kindertagesstätte	Erzieher	Einstellung, § 170 Abs. 2 StPO
Landkreis Gießen	Kindergarten	Leiter Einrichtung	Einstellung, § 170 Abs. 2 StPO

Landkreis Limburg-Weilburg	Kindertagesstätte	Erzieher	Einstellung, § 170 Abs. 2 StPO
Landkreis Offenbach	Kindertagesstätte	Erzieher	Einstellung, § 170 Abs. 2 StPO
Landkreis Offenbach	Kindertagesstätte	Erzieher	Einstellung, § 170 Abs. 2 StPO
Odenwaldkreis	Kindertagesstätte	Erzieher	Einstellung, § 170 Abs. 2 StPO
Odenwaldkreis	Kindertagesstätte	Erzieher	Einstellung, § 170 Abs. 2 StPO
Offenbach am Main	Kindertagesstätte	Erzieher	Einstellung, § 170 Abs. 2 StPO
Wetteraukreis	Kindertagesstätte	Praktikant	Einstellung, § 170 Abs. 2 StPO
Wiesbaden	Kindertagesstätte	kein Täter identifiziert	Einstellung, § 170 Abs. 2 StPO
Wiesbaden	Kindertagesstätte	Erzieher bzw. Praktikant	Vorgang noch offen